

Allgemeine Hinweise zu den Formblättern!

Stand: 26.01.2009

- Bayern -

Sehr geehrte Antragstellerin!
Sehr geehrter Antragsteller!

Bitte füllen Sie die Formblätter sorgfältig und gut lesbar aus und beachten Sie dabei diese allgemeinen Hinweise, die Sie über den Internetauftritt www.das-neue-bafoeg.de auch als Dokument versenden, auf Ihren PC herunterladen und ausdrucken können.

Sie benötigen folgende Formblätter:

Zu Ihrem Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG (**Formblatt 1**) gehört bei einem Erstantrag, nach einer Unterbrechung der Ausbildung oder bei einem Antrag auf Förderung eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland die **Anlage 1 zu Formblatt 1** (Schulischer und beruflicher Werdegang).

Darüber hinaus sind erforderlich

- von Ihnen als Antragsteller/in die **Anlage 2 zu Formblatt 1**, sofern Sie Kinder haben und einen Kinderbetreuungszuschlag erhalten möchten (Zusatzblatt für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG).
- von Ihrer Ausbildungsstätte das **Formblatt 2** (Bescheinigung nach § 9 BAföG über den Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum/Fernunterrichtslehrgang).
Falls Sie von Ihrer Hochschule nach Ihrer Einschreibung einen Faltbogen (Leporello) mit Immatrikulationsbescheinigungen erhalten, ist davon ein Exemplar für den BAföG-Antrag bestimmt. Es ist beim Amt für Ausbildungsförderung einzureichen und gilt als Ersatz für das gesetzlich vorgeschriebene Formblatt 2.
- von Ihrem Vater, Ihrer Mutter und, wenn Sie verheiratet sind, von Ihrem Ehegatten das **Formblatt 3** (Erklärung des Ehegatten, des Vaters, der Mutter). Sollten beide Elternteile im maßgeblichen Kalenderjahr Einkommen bezogen haben, so benötigen Sie für jeden Elternteil ein Formblatt 3.
- für Ausländer/innen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 BAföG das **Formblatt 4**.
Dieses Formblatt bitte nur nach ausdrücklicher Anforderung ausfüllen und vorlegen.
- für Auszubildende an einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die Bescheinigung nach § 48 BAföG (**Formblatt 5**).
Dieser Leistungsnachweis ist grundsätzlich mit Beginn des fünften Fachsemesters vorzulegen, teilweise wird der Nachweis jedoch auch schon ab dem dritten Fachsemester benötigt.
- bei Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland das **Formblatt 6** (Zusatz zum Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland).
- bei einem Antrag auf Aktualisierung des Einkommens des Ehegatten der/des Auszubildenden oder des Vaters oder der Mutter der/des Auszubildenden das **Formblatt 7** (Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG).
Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn das Einkommen der betreffenden Person/en im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich geringer sein wird, als das im Formblatt 3 erklärte Einkommen.
- von Ihnen bei Beantragung von Vorausleistung von Ausbildungsförderung das **Formblatt 8** (Antrag auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG).
Beachten Sie bitte die Erläuterungen und fügen Sie die erforderlichen Belege und Nachweise bei. Nur dann kann das Amt für Ausbildungsförderung Ihren Antrag zügig bearbeiten und die Zahlungen rechtzeitig leisten. Sollten Sie zu den Formblättern oder Erläuterungen Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

Bitte beachten Sie, dass Angaben zu Ihrem Vermögen durch einen Datenabgleich nach § 41 Abs. 4 BAföG in Verbindung mit § 45d EStG und bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können.

Die Beantwortung der Fragen in den Formblättern ist **erforderlich** für die Feststellung des Anspruchs auf Ausbildungsförderung (vgl. § 46 Abs. 3 BAföG). Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des BAföG und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes (BayAföG) für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§ 67a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz, Art. 4 und 5 BayAföG, Art. 16 Abs. 2 Bayer. Datenschutzgesetz). Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann die beantragte oder bezogene Sozialleistung nach § 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch versagt oder entzogen werden.

Bitte beachten Sie zudem folgende Hinweise:

➤ **Zuständigkeit (§§ 45, 45a BAföG)**

Für Studierende an Hochschulen sind die in der Regel zum Studentenwerk der jeweiligen Hochschule gehörenden Ämter für Ausbildungsförderung zuständig. Beim Besuch von Abendgymnasien und Kollegs sowie Höheren Fachschulen und Akademien sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei der Stadt oder dem Landkreis zuständig, in dem die Ausbildungsstätte liegt. Beim Besuch anderer Ausbildungsstätten (insbesondere Schulen) ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben. Abweichende Zuständigkeiten erfragen Sie bitte beim nächstgelegenen Amt für Ausbildungsförderung.

Für die Förderung einer Auslandsausbildung sind bestimmte Förderungsämter als Auslandsämter zuständig. Jedes der insgesamt siebzehn Auslandsämter ist für einen bestimmten ausländischen Staat oder mehrere ausländische Staaten zuständig. Welches Amt über die Förderung Ihrer Auslandsausbildung entscheidet, entnehmen Sie bitte dem Ämterverzeichnis, das den Erläuterungen zum Formblatt 6 beigelegt ist, oder dem Internetauftritt www.das-neue-bafoeg.de. Anträge auf Auslandsförderung sind bei dem entsprechenden Auslandsamt mit dem Formblatt 6 zu stellen.

➤ **Aktenzeichen angeben!**

Geben Sie bitte bei jedem Schriftwechsel die **Förderungsnummer** oder, falls nicht bekannt, die Ausbildungsstätte und Fachrichtung an.

➤ **Anträge bitte früh stellen!**

Die Zahlungen beginnen frühestens ab dem Antragsmonat!

Ausbildungsförderung wird von Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, wenn **spätestens** in diesem Monat ein schriftlicher Antrag gestellt wurde. Wer den Antrag später stellt, erhält Ausbildungsförderung **erst** von Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt wurde (§ 15 Abs. 1 BAföG).

Zur Fristwahrung reicht ein schriftlicher, aber formloser Antrag, der beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung vor dem Monatsende einget.

Anträge auf Auslandsförderung sollten frühzeitig (**mindestens 6 Monate vor Beginn der Auslandsausbildung**) gestellt werden, weil die Bearbeitung sehr zeitaufwändig ist.

Anschlussförderung für einen neuen Bewilligungszeitraum desselben Ausbildungsabschnitts wird ohne Unterbrechung nur geleistet, wenn der neue Antrag im Wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt war und die erforderlichen Nachweise beigefügt wurden (§ 50 Abs. 4 BAföG).

➤ **Hinweis zu Formblatt 4 (Zusatzblatt für Ausländer/innen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 BAföG)**

Mit der Neuregelung des § 8 BAföG wurde der Kreis der förderungsberechtigten Ausländer/innen erweitert.

In vielen Fällen ist ein Ausfüllen des Formblatts 4 nicht (mehr) erforderlich, weil sich die persönlichen Förderungsvoraussetzungen bereits aus dem Aufenthaltsdokument ergeben. Dies gilt für Sie zum Beispiel, wenn Sie über eine Bescheinigung des Daueraufenthaltes nach § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU, über eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Niederlassungserlaubnis verfügen.

In anderen Fällen ist zusätzlich zu dem Aufenthaltstitel eine bestimmte Aufenthalts- und/oder Erwerbstätigkeitsdauer (ggf. auch Ihrer Eltern) nachzuweisen. In diesen Fällen ist Formblatt 4 auszufüllen.

Da die Regelungen in § 8 BAföG sehr komplex sind, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung, welcher Fallgruppe Sie angehören. Ihr Amt wird Ihnen auch mitteilen, welche Nachweise Sie beifügen müssen.

➤ **Hinweis zu Formblatt 5 (Bescheinigung nach § 48 BAföG)**

Bitte beachten Sie, dass **Auszubildende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen ab dem fünften Fachsemester** nur nach Vorlage eines Leistungsnachweises gemäß § 48 BAföG gefördert werden. Mit dem Nachweis dokumentieren Sie, dass Sie die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte gemacht haben. Ausreichend sind durchschnittliche Studienfortschritte, die Sie nachweisen können durch

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist, oder
2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass Sie die bei geordnetem Verlauf Ihrer Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht haben.

Schreiben die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vor, ist die **Förderung auch im dritten und vierten Fachsemester** von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig.

➤ **Hinweis zu Formblatt 7 (Antrag auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG)**

Wenn das Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils voraussichtlich wesentlich niedriger ist als in dem normalerweise der Einkommensanrechnung zugrunde liegenden Zeitraum, kann nur auf **besonderen Antrag der/des Auszubildenden** von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum ausgegangen werden (§ 24 Abs. 3 BAföG, Formblatt 7).

Dieser Antrag muss spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden!

Weitere Informationen hierzu finden Sie in dem *Merkblatt zur Möglichkeit der Einkommensaktualisierung*.

➤ **Härtefreibetrag (§ 25 Abs. 6 BAföG)**

Nach § 25 Abs. 6 BAföG kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf besonderen Antrag über die üblichen Freibeträge nach § 25 BAföG hinaus vom Einkommen der Eltern, eines Elternteils oder des Ehegatten ein weiterer Teil anrechnungsfrei gestellt werden.

Dieser Antrag muss spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden!

Ein besonderes Formblatt muss hierfür nicht ausgefüllt werden.

➤ **Hinweis zu Formblatt 8 (Antrag auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG)**

Auszubildende, deren Ausbildung gefährdet ist, weil die Eltern die von Ihnen nach dem BAföG aufzubringenden Unterhaltsleistungen verweigern (§ 36 Abs. 1 BAföG) oder die entsprechenden Unterhaltsleistungen verweigern und die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen (§ 36 Abs. 2 BAföG), können auf Antrag Ausbildungsförderung als Vorausleistung erhalten. In diesem Fall geht der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch der Auszubildenden gegen ihre Eltern bis zur Höhe der vorausgeleisteten Aufwendungen auf das jeweilige Bundesland über, das dann die Eltern auf Zahlung in Anspruch nimmt.

Der Antrag auf Vorausleistungen muss spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden!

Bitte beachten Sie zudem:

Vorausleistungen werden grundsätzlich nur vom Beginn des Monats an erbracht, in dem Sie dem Amt für Ausbildungsförderung die maßgeblichen Umstände mitgeteilt und einen Antrag auf Vorausleistung gestellt haben. Rückwirkend werden Vorausleistungen nur gewährt, wenn Sie dem Amt für Ausbildungsförderung spätestens bis zum Ende des dem Zugang des BAföG-Bescheides folgenden Kalendermonats die Verweigerung von Unterhaltsleistungen mitteilen und einen Antrag auf Vorausleistung stellen.